

te und Gemeinden die konzentrierte Durch- bzw. Weiterführung der sozialistischen Umgestaltung derjenigen Städte, die Zentren der Strukturpolitik und des gesellschaftlichen Lebens sind, zu gewährleisten. Die im Generalbebauungsplan für die Gestaltung sozialistischer Wohnbedingungen vorgesehenen städtischen Gebiete sollten so genutzt werden, daß eine hohe Ökonomie der Stadt erreicht wird. Der genossenschaftliche Wohnungsbau sollte stärker mit den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik in Übereinstimmung gebracht werden. Der Ministerrat wurde beauftragt, entsprechende Regelungen zu treffen.

- 10 c) Im Parteiprogramm der SED von 1976 wird das Wohnungsbauprogramm als Kernstück der Sozialpolitik dieser Partei bezeichnet. Bis 1990 soll die Wohnungsfrage gelöst und damit ein altes Ziel der revolutionären Arbeiterbewegung verwirklicht werden.

### 3. Verantwortliche Organe.

- 11 a) Als zentrales Organ ist der Minister für Bauwesen für den Wohnungsbau verantwortlich. Ihm obliegen die Leitung und Planung sowie die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bauwesens, die Entwicklung der Kapazitäten des Bauwesens nach dem Bedarf der Volkswirtschaft, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien und Konsumgütern sowie die Steigerung des Exportes im Bereich der Bauwirtschaft<sup>3</sup>.

- 12 b) Vom Bezirk abwärts sind die örtlichen Volksvertretungen verantwortlich für die Werterhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung des Wohnraumes, den Neu- und Ausbau sowie eine den Grundsätzen des sozialistischen Staates entsprechende Verteilung von Wohnungen. Im einzelnen haben der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes die einheitlichen staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Bauwesens, des Städtebaus und der Wohnungspolitik zu verwirklichen. Sie legen fest, für welche Städte Generalbebauungspläne auszuarbeiten sind. Den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden obliegt u.a. die Lenkung und Kontrolle der Nutzung des gesamten Wohn- und Gewerberaums<sup>4</sup>.

- 13 c) § 95 Zivilgesetzbuch der DDR<sup>5</sup> (ZGB) verpflichtet die Betriebe der Gebäude- und Wohnungswirtschaft, die Wohnungsbaugenossenschaften und die Betriebe mit Werkwohnungen, die ihnen zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel planmäßig und mit hohem Nutzeffekt für die Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen einzusetzen.

- 14 d) Der genossenschaftliche Wohnungsbau wird in erster Linie von den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG)<sup>6</sup> getragen (s. Rz. 25 zu Art. 13).

---

Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden◀  
- zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik - vom 16. 4. 1970 (GBl. I S. 39).

3 Statut des Ministeriums für Bauwesen vom 4. 9. 1975 (GBl. I S. 682).

4 §§ 2 Abs. 3 Satz 2, 26, 58 Abs. 6 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313), wo weitere Einzelheiten festgelegt sind.

5 Vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).

6 Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. 11. 1963 (GBl. 1964 II, S. 17) i.d. Neufassung vom 23. 2. 1973 (GBl. I S. 109).